



Resolution 2648 (2022)

**verabschiedet auf der 9105. Sitzung des Sicherheitsrats
am 29. Juli 2022**

Der Sicherheitsrat,

unter Hinweis auf alle seine früheren Resolutionen, Erklärungen seiner Präsidentschaft und Presseerklärungen zur Situation in der Zentralafrikanischen Republik,

unter Begrüßung der von den Behörden der Zentralafrikanischen Republik in Abstimmung mit ihren regionalen und internationalen Partnern unternommenen Anstrengungen, die Reform des Sicherheitssektors voranzutreiben, einschließlich der laufenden Dislozierung der Verteidigungs- und Sicherheitskräfte der Zentralafrikanischen Republik, die Behörden *ermutigend*, die Umsetzung ihres Nationalen Verteidigungsplans, des Einsatzkonzepts für die Kräfte und der Nationalen Sicherheitspolitik fortzusetzen und zu verstärken, und *im Bewusstsein* der dringenden Notwendigkeit, dass die Behörden der Zentralafrikanischen Republik ihre Verteidigungs- und Sicherheitskräfte so ausbilden und ausstatten, dass sie in der Lage sind, den Bedrohungen der Sicherheit aller Bürgerinnen und Bürger des Landes auf verhältnismäßige Weise zu begegnen und die Menschenrechte zu schützen und zu fördern und Rechtsverletzungen und Übergriffe zu verhindern,

bekräftigend, dass die Durchführung des Politischen Abkommens für Frieden und Aussöhnung in der Zentralafrikanischen Republik („Friedensabkommen“) nach wie vor der einzige Mechanismus für die Herbeiführung dauerhaften Friedens und dauerhafter Stabilität in der Zentralafrikanischen Republik ist, *unter Begrüßung* des am 4. Juni 2022 in Bangui abgehaltenen Treffens zur strategischen Überprüfung der Umsetzung des von der Internationalen Konferenz über die Region der Großen Seen am 16. September 2021 in Luanda unter der Führung Angolas und Ruandas angenommenen Fahrplans („Fahrplan“) mit dem Ziel, die Durchführung des Friedensabkommens neu zu beleben, *unter Hinweis* auf die von Präsident Touadéra am 15. Oktober 2021 verkündete Waffenruhe und alle Parteien *nachdrücklich auffordernd*, sie einzuhalten, *mit dem Ausdruck* seiner Besorgnis darüber, dass manche Unterzeichner des Friedensabkommens ihre Verpflichtungen nach wie vor missachten, *mit der nachdrücklichen Aufforderung* an alle Unterzeichner, das Friedensabkommen unverzüglich in gutem Glauben durchzuführen, sowie *mit der nachdrücklichen Aufforderung* an alle Beteiligten in der Zentralafrikanischen Republik, einen Dialog zu führen, um weitere Fortschritte bei der Herbeiführung von Frieden, Sicherheit, Gerechtigkeit, Aussöhnung, Inklusivität und Entwicklung zu erzielen, und *unterstreichend*, dass die internationalen Partner die Durchführung des Friedensabkommens im Wege des Fahrplans unterstützen und ihre



Maßnahmen auch weiterhin mit der Regierung der Zentralafrikanischen Republik koordinieren müssen, um dem Land auf Dauer Frieden und Stabilität zu bringen,

unter Verurteilung grenzüberschreitender krimineller Tätigkeiten, darunter Waffenhandel, illegaler Handel, illegale Ausbeutung von und illegaler Handel mit natürlichen Ressourcen wie Gold, Diamanten, Holz und wildlebenden Tieren und Pflanzen sowie der unerlaubte Transfer, die destabilisierende Anhäufung und der Missbrauch von Kleinwaffen und leichten Waffen, die den Frieden und die Stabilität der Zentralafrikanischen Republik bedrohen, sowie *unter Verurteilung* des Einsatzes von Söldnern und der von ihnen begangenen Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht und Menschenrechtsverletzungen und -übergriffe, *mit der Aufforderung* an die Regierung der Zentralafrikanischen Republik, die bestehende Zusammenarbeit mit den Nachbarländern zu verstärken, um ihre Grenzen und anderen Eingangspunkte zu sichern und so die grenzüberschreitende Bewegung bewaffneter Kombattanten und Verbringung von Waffen und Konfliktmineralen zu verhindern, *betonend*, dass die Behörden der Zentralafrikanischen Republik in Zusammenarbeit mit den maßgeblichen Partnern eine Strategie gegen die illegale Ausbeutung und den Schmuggel natürlicher Ressourcen fertigstellen und umsetzen müssen, und *mit der Aufforderung* an die Regierungen der Zentralafrikanischen Republik und der Nachbarländer zur Zusammenarbeit bei der Sicherung ihrer Grenzen,

Kenntnis nehmend von dem von den Behörden der Zentralafrikanischen Republik in ihren Schreiben vom 8. Juni 2022 und 19. Juli 2022 enthaltenen Ersuchen um Aufhebung des Rüstungsembargos sowie *Kenntnis nehmend* von den von den afrikanischen regionalen und subregionalen Organisationen im Kontext ihrer Unterstützung für den Friedensprozess zum Ausdruck gebrachten Standpunkten,

unter Hinweis darauf, dass der Ausschuss des Sicherheitsrats nach Resolution [2127 \(2013\)](#) betreffend die Zentralafrikanische Republik („Ausschuss“) alle von den Behörden der Zentralafrikanischen Republik im Rahmen des Rüstungsembargos eingereichten Anträge auf Gewährung von Ausnahmen genehmigt hat,

die Behörden der Zentralafrikanischen Republik bei ihren weiteren Anstrengungen *unterstützend*, die in der Erklärung seiner Präsidentschaft vom 9. April 2019 ([S/PRST/2019/3](#)) festgelegten wesentlichen Kriterien für die Überprüfung der Rüstungsembargomaßnahmen („die wesentlichen Kriterien“) zu erreichen, *betonend*, dass jedes vom Rat verhängte Rüstungsembargo kontextspezifisch ist und regelmäßigen Überprüfungen durch den Sicherheitsrat unterliegt, und seine Bereitschaft *unterstreichend*, die Rüstungsembargomaßnahmen unter anderem durch die Aussetzung oder schrittweise Aufhebung dieser Maßnahmen zu überprüfen, *erklärend*, dass die wesentlichen Kriterien einen soliden Kooperationsrahmen für die Reform des Sicherheitssektors, den Prozess der Entwaffnung, Demobilisierung, Wiedereingliederung und Repatriierung und die Verwaltung der Waffen- und Munitionsbestände in der Zentralafrikanischen Republik darstellen, sowie *erneut erklärend*, dass die Behörden der Zentralafrikanischen Republik den physischen Schutz, die Kontrolle, die Verwaltung und die Rückverfolgbarkeit von Waffen, Munition und militärischem Gerät, die in ihre Verfügungsgewalt gelangt sind, sowie die diesbezügliche Rechenschaftslegung weiter verbessern müssen,

unter Begrüßung des von den Behörden der Zentralafrikanischen Republik zusammen mit ihren regionalen und internationalen Partnern unter Beweis gestellten Engagements und der von ihnen erzielten Fortschritte bei der Erfüllung der wesentlichen Kriterien, insbesondere *Kenntnis nehmend* von den Fortschritten der *Commission nationale de lutte contre la prolifération des armes légères et de petit calibre* (Nationale Kommission zur Bekämpfung der Verbreitung von leichten Waffen und Kleinwaffen) und den Fortschritten in Richtung auf eine Einigung über das nationale Kennzeichnungsformat und das Pilot-Kennzeich-

nungsprojekt *begrüßend*, das demnächst mit Unterstützung des Büros der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung (UNODC) eingeleitet wird,

den Behörden der Zentralafrikanischen Republik *nahelegend*, ihre Anstrengungen zur Reform ihrer Sicherheitskräfte, zur Umsetzung des Programms für Entwaffnung, Demobilisierung, Wiedereingliederung und Repatriierung im Einklang mit dem Friedensabkommen und dem diesbezüglichen Fahrplan und zur Durchführung eines wirksamen Systems zur Verwaltung der Waffen- und Munitionsbestände fortzusetzen, *mit der Aufforderung* an die Behörden der Zentralafrikanischen Republik und die Mehrdimensionale integrierte Stabilisierungsmision der Vereinten Nationen in der Zentralafrikanischen Republik (MINUSCA), ihre Abstimmung weiter zu verstärken, sowie *mit der Aufforderung* an die Behörden der Zentralafrikanischen Republik, alle geeigneten Maßnahmen zu ergreifen, um den Schutz und die Sicherheit des Personals und der Ausrüstung der Vereinten Nationen zu erhöhen,

alle Anstrengungen *begrüßend*, die die Behörden der Zentralafrikanischen Republik zur Erfüllung der wesentlichen Kriterien unternehmen, um den Prozess der Sicherheitssektorreform, den Prozess der Entwaffnung, Demobilisierung, Wiedereingliederung und Repatriierung und die notwendigen Reformen bei der Verwaltung der Waffen- und Munitionsbestände voranzubringen, die Behörden der Zentralafrikanischen Republik zu weiteren Fortschritten in dieser Hinsicht *ermutigend*, die regionalen und internationalen Partner *auffordernd*, den Behörden der Zentralafrikanischen Republik bei diesen Anstrengungen koordinierte Unterstützung zu gewähren, in dieser Hinsicht *unter Verweis* auf die mandatsmäßige Rolle der MINUSCA sowie die Rolle der Ausbildungsmission der Europäischen Union in der Zentralafrikanischen Republik (EUTM-RCA), der Beobachtermission der Afrikanischen Union in der Zentralafrikanischen Republik (MOUACA) sowie der gemeinsamen bilateralen Kommissionen und *unter Hinweis* darauf, dass die Behörden der Zentralafrikanischen Republik der nach Resolution 2127 (2013) eingesetzten Sachverständigengruppe für die Zentralafrikanische Republik, deren Mandat mit Resolution 2134 (2014) erweitert und gemäß Resolution 2588 (2021) verlängert wurde („Sachverständigengruppe“), und der MINUSCA den Zugang zu den Rüstungsgütern und sonstigem Wehrmaterial, die unter Einhaltung des Rüstungsembargos in die Zentralafrikanische Republik ausgeführt werden, erleichtern, ein Protokoll für die Registrierung und Verwaltung von Rüstungsgütern entwickeln und den Prozess der Kennzeichnung und Rückverfolgung von Waffen einleiten müssen,

unter Begrüßung der Bemühungen der Sachverständigengruppe, Verstöße gegen das Rüstungsembargo zu untersuchen, und *seine Absicht erklärend*, diejenigen, die gegen das Embargo verstoßen, zur Rechenschaft zu ziehen,

betonend, dass Lieferungen von Waffen, Munition und militärischem Gerät sowie die Bereitstellung von technischer Hilfe oder Ausbildung durch Mitgliedstaaten oder internationale, regionale und subregionale Organisationen an die Sicherheitskräfte der Zentralafrikanischen Republik, die ausschließlich zur Unterstützung des Prozesses der Sicherheitssektorreform in der Zentralafrikanischen Republik oder zur Nutzung in diesem Prozess bestimmt sind, nur für die in den einschlägigen Notifikationen angeführten Zwecke verwendet werden dürfen, den Beitrag *unterstreichend*, den sie zur Entwicklung der Institutionen des Sicherheitssektors der Zentralafrikanischen Republik, zur Erfüllung der besonderen Bedürfnisse der Verteidigungs- und Sicherheitskräfte des Landes sowie zur Unterstützung der schrittweisen Ausweitung der staatlichen Autorität leisten, und *betonend*, wie wichtig die Ausbildung zur sachgemäßen Bedienung dieser Waffen und Munition und des militärischen Geräts ist, um die Gefahren für Zivilpersonen zu verringern,

betonend, dass die mit dieser Resolution verhängten Maßnahmen nicht den Zweck haben, nachteilige humanitäre Auswirkungen auf die Zivilbevölkerung der Zentralafrikanischen Republik hervorzurufen,

daran erinnernd, dass die Staaten sicherstellen müssen, dass alle Maßnahmen, die sie zur Durchführung dieser Resolution treffen, mit ihren Verpflichtungen nach dem Völkerrecht, einschließlich des humanitären Völkerrechts, der internationalen Menschenrechtsnormen und des Flüchtlingsvölkerrechts, soweit anwendbar, im Einklang stehen,

unter Begrüßung des gemäß Resolution 2605 (2021) vorgelegten Berichts des Generalsekretärs vom 16. Juni 2022 (S/2022/491),

Kenntnis nehmend von dem Schreiben des Generalsekretärs vom 14. Juni 2022 an die Präsidentschaft des Sicherheitsrats (S/2022/489) gemäß Ziffer 13 der Resolution 2588 (2021) und von dem Bericht der Behörden der Zentralafrikanischen Republik vom 16. Juni 2022 an den Ausschuss gemäß Ziffer 12 der Resolution 2588 (2021),

ferner Kenntnis nehmend von dem Schlussbericht (S/2022/527) der Sachverständigengruppe sowie *Kenntnis nehmend* von ihren Empfehlungen,

feststellend, dass die Situation in der Zentralafrikanischen Republik nach wie vor eine Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit in der Region darstellt,

tätig werdend nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen,

1. *beschließt*, dass alle Mitgliedstaaten bis zum 31. Juli 2023 weiter die erforderlichen Maßnahmen ergreifen, um zu verhindern, dass von ihrem Hoheitsgebiet aus oder durch ihr Hoheitsgebiet oder durch ihre Staatsangehörigen oder unter Benutzung von ihre Flagge führenden Schiffen oder Luftfahrzeugen, sei es auf direktem oder indirektem Weg, Rüstungsgüter und sonstiges Wehrmaterial jeder Art, einschließlich Waffen und Munition, Militärfahrzeugen und -ausrüstung, paramilitärischer Ausrüstung und Ersatzteilen für dieselben, an die Zentralafrikanische Republik geliefert, verkauft oder weitergegeben werden, und zu verhindern, dass dort technische Hilfe, Ausbildung, finanzielle und andere Hilfe bereitgestellt werden, die mit militärischen Aktivitäten oder mit der Bereitstellung, der Wartung oder dem Einsatz von Rüstungsgütern und sonstigem Wehrmaterial, einschließlich der Bereitstellung bewaffneter Söldner, gleichviel ob sie aus ihrem Hoheitsgebiet kommen oder nicht, zusammenhängen, und *beschließt ferner*, dass diese Maßnahmen keine Anwendung finden auf

a) Lieferungen, die ausschließlich dafür bestimmt sind, die MINUSCA und die in die Zentralafrikanische Republik entsandten Ausbildungsmissionen der Europäischen Union, die unter den Bedingungen gemäß Ziffer 56 der Resolution 2605 (2021) eingesetzten französischen Streitkräfte sowie andere Streitkräfte von Mitgliedstaaten, die Ausbildung und Hilfe bereitstellen, zu unterstützen und von ihnen genutzt zu werden, und die im Einklang mit Ziffer 1 b) notifiziert werden;

b) Lieferungen nichtletalen militärischen Geräts und die Bereitstellung von Hilfe, darunter auch die operative und nichtoperative Ausbildung der Sicherheitskräfte der Zentralafrikanischen Republik, einschließlich der Institutionen der zivilen öffentlichen Ordnung, die ausschließlich zur Unterstützung des Prozesses der Sicherheitssektorreform in der Zentralafrikanischen Republik oder zur Nutzung in diesem Prozess in Abstimmung mit der MINUSCA bestimmt sind und dem Ausschuss notifiziert werden, und ersucht die MINUSCA, in ihren regelmäßigen Berichten an den Rat über den Beitrag dieser Ausnahmeregelung zur Sicherheitssektorreform Bericht zu erstatten;

c) Versorgungsgüter, die von sudanesischen oder tschadischen Truppen ausschließlich zu ihrer eigenen Nutzung im Rahmen der internationalen Patrouillen der am 23. Mai 2011 in Khartum von Sudan, Tschad und der Zentralafrikanischen Republik zur Erhöhung der Sicherheit in den gemeinsamen Grenzgebieten in Zusammenarbeit mit der MINUSCA eingerichteten dreiseitigen Truppe in die Zentralafrikanische Republik verbracht und dem Ausschuss notifiziert werden;

d) Lieferungen nichtletalen militärischen Geräts, das ausschließlich für humanitäre oder Schutzzwecke bestimmt ist, und damit zusammenhängende technische Hilfe oder Ausbildung, die dem Ausschuss notifiziert werden;

e) Schutzkleidung, einschließlich Körperschutzwesten und Militärhelmen, die von Personal der Vereinten Nationen, Medienangehörigen sowie von in der humanitären Hilfe oder der Entwicklungshilfe tätigem Personal und beigeordnetem Personal ausschließlich zum persönlichen Gebrauch vorübergehend in die Zentralafrikanische Republik ausgeführt wird;

f) dem Ausschuss notifizierte Lieferungen von Kleinwaffen und sonstiger damit zusammenhängender Ausrüstung, die ausschließlich zur Verwendung durch Patrouillen unter internationaler Führung, die in dem Dreistaaten-Schutzgebiet Sangha-Fluss für Sicherheit sorgen, und durch bewaffnete Wildhüter des Chinko-Projekts und des Bamingui-Bangoran-Nationalparks bestimmt sind, um gegen Wilderei, den Elfenbein- und Waffenschmuggel und andere Aktivitäten vorzugehen, die gegen das innerstaatliche Recht der Zentralafrikanischen Republik oder gegen ihre völkerrechtlichen Verpflichtungen verstoßen;

g) Lieferungen von Waffen und Munition, Militärfahrzeugen und militärischem Gerät sowie die Bereitstellung damit zusammenhängender Hilfe an die Sicherheitskräfte der Zentralafrikanischen Republik, einschließlich der Institutionen der zivilen öffentlichen Ordnung, die ausschließlich zur Unterstützung des Prozesses der Sicherheitssektorreform in der Zentralafrikanischen Republik oder zur Nutzung in diesem Prozess bestimmt sind und dem Ausschuss notifiziert werden, oder

h) sonstige Verkäufe oder Lieferungen von Rüstungsgütern und sonstigem Wehrmaterial oder die Bereitstellung von Hilfe oder Personal, sofern sie von dem Ausschuss im Voraus genehmigt wurden;

2. *beschließt*, dass der liefernde Mitgliedstaat oder die liefernde internationale, regionale oder subregionale Organisation die Hauptverantwortung dafür trägt, dem Ausschuss die Lieferung zu notifizieren, und dies vor der Lieferung oder der Bereitstellung von Hilfe zu tun hat;

3. *beschließt*, die in den Ziffern 4 und 5 der Resolution [2488 \(2019\)](#) und in Ziffer 2 der Resolution [2399 \(2018\)](#) festgelegten Maßnahmen und Bestimmungen bis zum 31. Juli 2023 zu verlängern, und *verweist* auf die Ziffern 8 und 9 der Resolution [2488 \(2019\)](#);

4. *beschließt*, die in den Ziffern 9, 14 und 16 bis 19 der Resolution [2399 \(2018\)](#) festgelegten und mit Ziffer 4 der Resolution [2536 \(2020\)](#) verlängerten Maßnahmen und Bestimmungen bis zum 31. Juli 2023 zu verlängern, und *verweist* auf die Ziffern 10 bis 13 und 15 der Resolution [2399 \(2018\)](#);

5. *bekräftigt*, dass die in den Ziffern 9 und 16 der Resolution [2399 \(2018\)](#) beschriebenen Maßnahmen auf Personen und Einrichtungen Anwendung finden, die vom Ausschuss benannt wurden, wie in den Ziffern 20 bis 22 der Resolution [2399 \(2018\)](#) festgelegt und mit Ziffer 5 der Resolution [2588 \(2021\)](#) verlängert, einschließlich aufgrund der Beteiligung an der Planung, Steuerung, Förderung oder Begehung von Handlungen in der Zentralafrikanischen Republik, die gegen das humanitäre Völkerrecht verstoßen, darunter Angriffe auf medizinisches oder humanitäres Personal;

6. *beschließt*, das in den Ziffern 30 bis 39 der Resolution [2399 \(2018\)](#) festgelegte und mit Ziffer 6 der Resolution [2588 \(2021\)](#) verlängerte Mandat der Sachverständigengruppe bis zum 31. August 2023 zu verlängern, *bekundet* seine Absicht, das Mandat zu überprüfen und spätestens am 31. Juli 2023 einen entsprechenden Beschluss hinsichtlich einer weiteren Verlängerung zu fassen, und *ersucht* den Generalsekretär, so rasch wie möglich die notwendigen Verwaltungsmaßnahmen zu treffen, um der Sachverständigengruppe

zu ermöglichen, ihre Arbeit ohne Unterbrechungen fortzusetzen, in Abstimmung mit dem Ausschuss, und dabei gegebenenfalls den Sachverstand der derzeitigen Mitglieder der Sachverständigengruppe heranzuziehen;

7. *ersucht* die Sachverständigengruppe, dem Rat nach Erörterung mit dem Ausschuss spätestens am 31. Januar 2023 einen Halbzeitbericht, spätestens am 30. Mai 2023 einen Schlussbericht und nach Bedarf aktuelle Informationen zum Sachstand vorzulegen;

8. *verurteilt entschieden* die von bewaffneten Gruppen der *Coalition des patriotes pour le changement* (Koalition der Patrioten für den Wandel) begangenen Angriffe und *ersucht* die Sachverständigengruppe, bei der Durchführung ihres Mandats zu erwägen, weitere Fälle für eine mögliche Benennung nach den Ziffern 20 und 21 der Resolution [2399 \(2018\)](#) vorzuschlagen oder bestehende Falldarstellungen zu aktualisieren;

9. *bekundet seine besondere Besorgnis* über Berichte über grenzüberschreitende Netzwerke illegalen Handels, die nach wie vor bewaffnete Gruppen in der Zentralafrikanischen Republik finanzieren und versorgen, *nimmt* insbesondere *Kenntnis* von dem zunehmenden Einsatz von Sprengkörpern, einschließlich behelfsmäßiger Sprengvorrichtungen, und Landminen, die für eine wachsende Zahl von Opfern unter der Zivilbevölkerung sowie die Zerstörung von zivilem Eigentum verantwortlich sind und die Bereitstellung humanitärer Hilfe weiter behindern, und *ersucht* die Sachverständigengruppe, bei der Durchführung ihres Mandats besondere Aufmerksamkeit auf die Analyse solcher Netzwerke und Bedrohungen im Zusammenhang mit Sprengkörpern zu richten, gegebenenfalls in Zusammenarbeit mit anderen vom Sicherheitsrat eingesetzten Sachverständigengruppen;

10. *fordert* alle Parteien und alle Mitgliedstaaten sowie die internationalen, regionalen und subregionalen Organisationen *nachdrücklich auf*, die Zusammenarbeit mit der Sachverständigengruppe und die Sicherheit ihrer Mitglieder zu gewährleisten;

11. *fordert ferner* alle Mitgliedstaaten und alle zuständigen Organe der Vereinten Nationen *nachdrücklich auf*, der Sachverständigengruppe ungehinderten Zugang, insbesondere zu Personen, Dokumenten und Orten, zu gewährleisten, damit sie ihr Mandat durchführen kann, und *verweist* auf den Nutzen des Informationsaustauschs zwischen der MINUSCA und der Sachverständigengruppe;

12. *bekräftigt* die in Resolution [2399 \(2018\)](#) festgelegten und mit Resolution [2588 \(2021\)](#) verlängerten Bestimmungen betreffend den Ausschuss und betreffend Berichterstattung und Überprüfung;

13. *ersucht* die Behörden der Zentralafrikanischen Republik, dem Ausschuss bis zum 15. Mai 2023 über den Fortgang des Prozesses der Reform des Sicherheitssektors, des Prozesses der Entwaffnung, Demobilisierung, Wiedereingliederung und Repatriierung im Einklang mit dem Friedensabkommen und dem diesbezüglichen Fahrplan und der Verwaltung von Waffen und Munition Bericht zu erstatten;

14. *ersucht* den Generalsekretär, bis spätestens 15. Mai 2023 in engem Benehmen mit der MINUSCA, einschließlich des Dienstes für Antiminenprogramme (UNMAS), und der Sachverständigengruppe über die Fortschritte der Behörden der Zentralafrikanischen Republik bei der Erfüllung der wesentlichen Kriterien Bericht zu erstatten;

15. *versichert*, dass er die Situation in der Zentralafrikanischen Republik fortlaufend überprüfen wird und darauf vorbereitet ist, die Angemessenheit der in dieser Resolution enthaltenen Maßnahmen jederzeit und nach Bedarf im Lichte der Entwicklung der Sicherheitslage in dem Land und der Fortschritte in Bezug auf den Prozess der Sicherheitssektorreform, den Prozess der Entwaffnung, Demobilisierung, Wiedereingliederung und Repatriierung im Einklang mit dem Friedensabkommen und dem diesbezüglichen Fahrplan und die Verwaltung von Waffen und Munition, insbesondere die Verwaltung und Rückverfolgung von

Rüstungsgütern und sonstigem Wehrmaterial, die notifiziert und vom Embargo ausgenommen wurden, einschließlich in Bezug auf die in den Ziffern 13 und 14 erbetene Berichterstattung und Bewertung, und im Lichte der Befolgung dieser Resolution zu überprüfen;

16. *beschließt*, mit der Angelegenheit aktiv befasst zu bleiben.
-